

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ANGEBOTEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I. S. 4607) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) und des Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) i. V. m. Abs. 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO (EU) 2016/679) und des § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und des § 62 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) hat der Kreistag des Kreises Unna folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- 1) Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben gem. § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna stehen grundsätzlich allen Kindern aus Bönen, Fröndenberg und Holzwickede offen, für die der Kreis Unna gem. § 86 SGB VIII zuständig ist.
- 3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Bönen, Fröndenberg und Holzwickede i. S. d. Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kreis Unna, gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- 4) Voraussetzung für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagespflege ist ein Antrag beim Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna zu stellen.
- 5) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit (§ 51 Abs. 2 KiBiz).

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum & Fälligkeit

- (1) Beitragszeitraum für die Kindertagesbetreuung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird bzw. in dem ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Diese endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet oder in dem die Kindertagespflege eingestellt wird.
- (4) Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

- (5) Die Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf jeden einzelnen Platz, der für die Betreuung eines Kindes vorgehalten wird, unabhängig von der Anzahl der zeitgleich zu betreuenden Kindern derselben beitragspflichtigen Personen.
- (6) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. Nutzung der Betreuung und wird durch Krankheit, Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, Quarantäne oder ähnlichem nicht berührt. Die Beitragspflichtigen haben somit keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Für die bereitgestellte Betreuung haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge sind den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zu entnehmen. Wird neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung auch die Kindertagespflege in Anspruch genommen, so wird zunächst der Beitrag für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ermittelt und der Beitrag für die Kindertagespflege hinzugerechnet.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gem. § 51 Abs. 3 KiBiz von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Nehmen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist das zweite Kind und jedes weitere Kind beitragsfrei. Würden sich ohne Anwendung der Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge für die Kinder ergeben, so wird der höhere Beitrag erhoben.
- (5) Für ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt, wird gem. § 50 Abs. 1 KiBiz, mit Beginn des Kindergartenjahres in dem das Kind bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet hat, bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag erhoben. Nimmt bzw. nehmen in diesen Zeitraum ein weiteres oder weitere mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen zeitgleich eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch, so werden für diese ebenfalls keine Beiträge erhoben.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für dieses Kind kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die nach dieser Satzung einen monatlichen Beitrag entrichten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen i. S. d. Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG). Ein Ausgleich mit Verlusten, aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig. Dem Einkommen i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 2 sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzliche Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem, nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen, ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Zahlen die Eltern bzw. die Beitragspflichtigen für ein oder mehrere Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, Unterhaltsleistungen, sind diese von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Festsetzung sowie Mitteilungs- und Nachweispflicht

- (1) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das gesamte Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.
- (2) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich für Familie und Jugend zum Nachweis des maßgeblichen Elterneinkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Belege einzureichen. Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen sind dem Fachbereich für Familie und Jugend unverzüglich anzugeben. Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist der Kreis Unna berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen.
- (4) Die Verjährungsfrist und Regelungen der Festsetzungsverjährung gelten gem. Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW).

§ 7 Erlass des Elternbeitrags

- (1) Der Beitrag kann gem. § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen bzw. übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.